

Rezensionen

MEHRINGER, HARTMUT: Widerstand und Emigration. Das NS-Regime und seine Gegner. Deutscher Taschenbuch Verlag München 1997.

In der verdienstvollen dtv-Taschenbuchreihe „Deutsche Geschichte der neuesten Zeit“ hat Hartmut Mehringer, Leiter der Berliner Außenstelle des Instituts für Zeitgeschichte, mit Erfolg versucht, die fast nicht mehr übersehbare Menge von Untersuchungen und Quellenpublikationen über die Gegner des NS-Regimes zusammenzufassen; über „Forschungsstand, Quellen und Literatur“ bietet er (S. 267–311) einen unentbehrlichen Überblick mit bibliographischen Angaben über ca. 350 von ihm zitierte Veröffentlichungen.

Mit Recht setzt Mehringer an die Stelle des üblicherweise mit dem Widerstand verknüpften Begriffs der Verfolgung, die ja nicht auf den Gegner beschränkt war, die Emigration. Jeweils für die Zeitabschnitte 1933 bis 1936, 1936 bis 1941 und 1941 bis 1945 berichtet er über die Arbeiterbewegung in ihren verschiedenen Organisationen, nationalrevolutionäre und andere Jugendgruppen mit Einschluß der „Cliques“ und schließlich die „alten Eliten“, bezieht aber auch die „unbesungenen Helden“, die Wehrdienstverweigerer und Deserteure aus Gewissensgründen wie Hermann Stöhr und Martin Gauger ein. Zu den „alten Eliten“ zählt er die Kirchen. Für die Bekennende Kirche urteilt er mit Recht, daß sie sich keineswegs als Widerstand gegen den Staat verstand, aber „in eine politische Dimension des Widerstandes“ gedrängt wurde, wie Bonhoeffer von Anfang an gefordert hatte, wenn sie sich gegen die staatliche Einmischung in innerkirchliche Angelegenheiten und in der Denkschrift ihres „radikalen“ Flügels 1936 unmittelbar gegen die NS-Herrschaftspraxis wandte. Andererseits stellte er fest, daß auch ihre Vertreter bis auf einzelne – als Beispiel nennt er den Penzberger Vikar Karl Steinbauer – „ihrer nationalkonservativ-staatstreuen Gesinnung verhaftet“ blieben, er verweist jedoch auch nicht nur auf die mindestens zum Teil erfolgreichen kirchlichen Proteste gegen die Ermordung der Geisteskranken, sondern ebenfalls auf die weniger bekannten Erklärungen gegen die Ermordung der Juden im „Münchener Laienbrief“ an Landesbischof Meiser und den Beschluß der Breslauer Synode der Bekennenden Kirche der APU 1943.

Heinz Boberach

CAMPENHAUSEN, OTTO VON: Günther Holstein. Staatsrechtslehrer und Kirchenrechtler in der Weimarer Republik (Reihe Rechtswissenschaft. 177). Centaurus Verlagsgesellschaft. Pfaffenweiler 1997.

In dieser Untersuchung – sie lag der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 1993 als Dissertation vor – wird das Werk Holsteins, das bislang entweder isoliert aus staatsrechtlicher oder kirchenrechtlicher Perspektive betrachtet worden ist, erstmals umfassend dargestellt.

Holstein, geboren 1892, erhielt im Elternhaus eine umfassende religiöse und literarische Bildung; sein juristisches Studium, in München begonnen, setzte er in Berlin fort; den stärksten Einfluß übten dort Otto von Gierke und sein späterer Doktorvater Erich Kaufmann aus, bei dem er 1920 mit einer Arbeit über „Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung“ promovierte; wesentliche Impulse vermittelten ihm aber auch die Berliner Theologen Adolf von Harnack, Reinhold Seeberg, Adolf Deißmann und Karl Holl. Im Jahre 1924 wurde er mit 31 Jahren zum Professor in Greifswald ernannt, 1929 folgte er einem Ruf nach Kiel, 1931 aber starb er, gerade zum Dekan gewählt, bereits mit 38 Jahren.

Von Campenhausen zeichnet Holstein als einen vielfältig Begabten, der als Kunstkritiker und Dichter dilettierte und in all seinen Aktivitäten versuchte, praktische Lebensführung und geistige Überzeugung in Einklang zu bringen. Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit trat er als Redner, Prediger, Lehrer, Synodaler der pommerschen Synode und der Generalsynode der Evangelischen

Kirche der Altpreußischen Union sowie Inhaber anderer Ämter auf, die sein laienchristliches Engagement widerspiegeln.

Holstein war politisch konservativ, stand der DNVP nahe und beteiligte sich 1929/30 an der Gründung der Konservativen Volkspartei (KVP). In der Beurteilung des Ersten Weltkrieges neigte er zur Glorifizierung und Verherrlichung des Krieges „als der sittlichen Bewährungsprobe eines Volkes“, wie er in einer Rede anlässlich des 80. Geburtstages des Reichspräsidenten von Hindenburg formulierte. Campenhausen resümiert, daß Holstein „die unklare Vermischung politischer, moralischer und religiöser Motive [...] bis an sein Lebensende“ nicht habe ablegen können. Sein Denken gründete im deutschen Idealismus, weshalb er im Positivismus der Weimarer Republik eine krisenhafte Entwicklung sah. Innerlich der Republik fernstehend, setzte er sich jedoch für die Aufwertung ihrer Verfassung ein, insbesondere für die in ihr verbrieften Grundrechte. Als Professor versuchte er, den Studenten die neue Staatsform nahezubringen, in der Rechtswissenschaft aber kämpfte er für die Erkenntnis „letzter metaphysischer Beziehungen und letzter transsubjektiver Werte“.

Nach seiner Auffassung sollte sich die Rechtswissenschaft nicht auf die logizistische Bearbeitung von Rechtssätzen beschränken, sondern sich gesellschaftlichen Fragen stellen und zu deren Lösung beitragen. Neben dem deutschen Idealismus bildete für Holstein das Christentum die zweite geistesgeschichtliche Grundlage der Kultur und damit auch von Staat und Recht.

Holstein hat sein umfangreiches Werk innerhalb von zehn Jahren geschaffen, es umfaßt 67 Titel, darunter 10 selbständige Bücher und Schriften. 1923 hatte er sich mit einer Schrift über die „Staatsphilosophie Schleiermachers“ habilitiert und damit als erster Jurist dessen großen Gedankenreichtum entfaltet. Sein Hauptwerk bilden die 1928 erschienenen „Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts“, die einzige Abhandlung der Weimarer Zeit, die das neue Kirchenrecht nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments gleichermaßen theologisch, historisch und juristisch erschöpfend behandelt, sein drittes großes Werk – die „Geschichte der Staatsphilosophie“ – erschien unvollendet erst nach seinem Tod.

Holsteins methodische Überlegungen fanden in der zeitgenössischen Rezeption ein unterschiedliches Echo; von der heutigen juristischen Interpretationslehre, so merkt der Autor an, sind diese sowieso „fundamental unterschieden“.

In seiner personalen Existenz als Christ, Lehrer und Wissenschaftler gelang es ihm – so resümiert von Campenhausen –, juristisches, philosophisches und theologisches Denken miteinander zu verbinden und darin sein Ziel, die Bildung eines christlichen deutschen Kulturstaates, zu verfolgen. Seine Behandlung juristischer Probleme zielte nicht auf die Erstellung einer neuen Methodenlehre, sondern gipfelte in der Forderung nach einer grundlegend neuen geistigen Haltung für das wissenschaftliche Arbeiten wie auch für die praktische juristische Tätigkeit.

Gertraud Grünzinger